

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2016/MC/907
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 01.09.2016
		Verfasser: Herr Jennerjahn
		FBL: Herr J. Banek
Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "Lindenstraße" der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	12.09.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Nichtöffentlich	27.09.2016	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	19.10.2016	Stadtvertretung der Stadt Malchin
Öffentlich	11.09.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Nichtöffentlich	26.09.2017	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	18.10.2017	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf der Grundlage des § 10 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Lindenstraße“ der Stadt Malchin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B).

Die Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Genehmigung der Satzung beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Lindenstraße“ der Stadt Malchin ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung M-V
§§ 9, 10, 13a BauGB

Das seit 2013 laufende Bauleitplanverfahren soll nun mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Der Abwägungsbeschluss wurde durch die Stadtvertretung bereits am 19.10.2016 gefasst, damit der Vorhabenträger die Baugenehmigung auf der Grundlage des Standes nach § 33 BauGB beantragen konnte.

Unmittelbar vor Satzungsbeschluss war noch ein Änderungswunsch des Vorhabenträgers zu berücksichtigen. Die Firma REWE verwendet bei den heutigen Märkten keine klassischen Einkaufswagensammelbox mehr; die Einkaufswagen werden unter dem Vordach des REWE-Marktes abgestellt und die Einkaufswagenreihen durch Metallgeländer voneinander getrennt. Somit ist keine dreiseitige, sondern nur eine zweiseitige Abschirmung erforderlich. Das Schallgutachten vom 29.07.2017 wurde angepasst und neu in der Fassung vom 30.08.2017 erstellt (s. Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Malchin fallen keine Kosten an. Die TERRA Grundstücksgesellschaft Zwönitz mbH Weimar ist Auftraggeber für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Lindenstraße“ der Stadt Malchin und übernimmt die Kosten für die städtebauliche Planung und zwar die gesamte Verfahrensabwicklung der Bebauungsplanung bis zur Genehmigung

derselben nach dem BauGB. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Malchin und dem Vorhabenträger wurde am 01.09.2015 abgeschlossen

Anlagen:

Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B)

Begründung

Auswirkungsanalyse BBE Handelsberatung GmbH vom 30.04.2017

Stellungnahme BBE Handelsberatung GmbH vom 08.09.2015

Schallimmissionsprognose vom 29.07.2017

Schallgutachten vom 30.08.2017